

Synopse zur Satzung für die Schülerbeförderung

Fassung vom 01.08.2008	Änderungen	Fassung zum 01.08.2013
Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung und § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 25.06.2008 folgende Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung beschlossen:	Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Die Gemeindeordnung wurde durch die Kommunalverfassung abgelöst.	Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung und § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am _____ folgende Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung beschlossen:
§ 3 Beförderungsarten (2) Die Entscheidung hierüber liegt beim Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadtverwaltung Cottbus.	Seit Februar 2013 wurde die Schülerbeförderung dem Fachbereich 50 zugeordnet.	§ 3 Beförderungsarten (2) Die Entscheidung hierüber liegt beim Fachbereich Soziales der Stadtverwaltung Cottbus.
§ 6 Eigenanteil (1) Von den Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern ist ein Eigenanteil in Höhe von 60 v. H. (4) Auf Antrag werden volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. Personensorgeberechtigte von der Zahlung des Eigenanteils befreit, wenn sie: 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach	Unvollständiger Satz Anpassung an die Gesetzeslage ab 01.08.2013, die einen Eigenanteil von 5,00 € pro Monat und Person vorsieht. Korrektur der Gesetzesbezeichnungen	§ 6 Eigenanteil (1) Von _____ den Personensorgeberechtigten bzw. bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern ist ein Eigenanteil in Höhe von 60 v. H. zu erbringen. (4) Auf Antrag wird der zu zahlende Eigenanteil für volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. Personensorgeberechtigte auf 5,00 € pro Monat ermäßigt , wenn sie: Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),

dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), 3. Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, 4. Wohngeld oder 5. Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) erhalten	Korrektur, den Grundleistungen erfassen keine Personen nach § 2 AsylbLG	• Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), • Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, • Wohngeld oder • Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) erhalten
§ 7 Antragsverfahren 1. Der Antrag auf Schülerbeförderung erfolgt mittels Formblatt. Er ist durch die Anspruchsberechtigten in der Schule einzureichen. 2. Die Schule bestätigt die Beschulung der Schülerinnen und Schüler. Der Antrag ist an den Fachbereich Jugend, Schule und Sport weiter zu leiten. 3. Der Fachbereich Jugend, Schule und Sport entscheidet über den Antrag und erstellt einen Bescheid als Grundlage für den Kauf einer Zeitkarte zum ermäßigten Preis (§ 5 Abs. 1) bzw. von Fahrscheinen (§ 5 Abs. 2) beim Verkehrsunternehmen Cottbusverkehr GmbH. 4. Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsberechtigung dem Fachbereich Jugend, Schule und Sport zu melden.	Korrektur des zuständigen Fachbereiches sowie Klarstellung, dass Anträge an die Stadtverwaltung Cottbus nicht zwingend im zuständigen Fachbereich abzugeben sind sondern überall angenommen und dann weitergeleitet werden.	§ 7 Antragsverfahren (1) Der Antrag auf Schülerbeförderung erfolgt mittels Formblatt. Er ist durch die Anspruchsberechtigten in der Schule einzureichen. (2) Die Schule bestätigt die Beschulung der Schülerinnen und Schüler. Der Antrag ist an die Stadtverwaltung Cottbus weiter zu leiten. (3) Der Fachbereich Soziales entscheidet über den Antrag und erstellt einen Bescheid als Grundlage für den Kauf einer Zeitkarte zum ermäßigten Preis (§ 5 Abs. 1) bzw. von Fahrscheinen (§ 5 Abs. 2) beim Verkehrsunternehmen Cottbusverkehr GmbH. (4) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bzw. deren Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, der Stadtverwaltung Cottbus jede Änderung der Anspruchsberechtigung mitzuteilen.